jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1997/12/2 97/05/0280

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.12.1997

**Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
22/02 Zivilprozessordnung
22/03 Außerstreitverfahren
40/01 Verwaltungsverfahren

**Norm**

ABGB §1002;
ABGB §1022;
ABGB §249;
ABGB §283 Abs1;
ABGB §531;
ABGB §810;
AußStrG §145;
AVG §37;
AVG §8;
AVG §9;
VwGG §34 Abs1;
ZPO §35 Abs2;

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH B 1994/06/21 94/07/0064 1 (hier: Gleiches hat für das Erlöschen der Sachwalterschaft zu gelten, vgl § 283 Abs 1 iVm § 249 ABGB; der - in Unkenntnis der Sachlage - ausschließlich an die verstorbene Partei gerichtete Bescheid geht unter der - im Beschwerdefall gegebenen - Voraussetzungen ins Leere, daß es sich um keine übergangene Partei handelt).

**Stammrechtssatz**

Mit dem Tod einer physischen Person endet deren Rechtsfähigkeit. War die einzige Partei eines Verwaltungsverfahrens im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bereits verstorben, so ist der - in Unkenntnis der Sachlage - dennoch ausschließlich an sie gerichtete Bescheid der belangten Behörde ins Leere gegangen und hat keine Rechtswirkung entfaltet, selbst wenn er dem Bevollmächtigten der - nunmehr verstorbenen - Partei zugestellt worden ist, da sich Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis nach den Bestimmungen der Vollmacht (§ 1002 ff ABGB) richten, welche Bestimmungen auch das Erlöschen der Vollmacht regeln. Demnach bewirkt der Tod der Partei - anders als nach § 35 Abs 2 ZPO - in der Regel das Erlöschen der Vollmacht (§ 1022 ABGB). Weder der Nachlaß noch die Erben sind bei dieser Sachlage berechtigt, Beschwerde vor dem VwGH zu erheben (Hinweis E 14.12.1987, 87/12/0149).

**Schlagworte**

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit natürliche Person

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1997:1997050280.X01

**Im RIS seit**

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at